

Klausur Nr. 1717

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 15. Juni 2026 erschien Frau Berta Brecht in der Kanzlei von Rechtsanwältin Valentina Vogt, Mozartstraße 110 in 94315 Straubing. Frau Brecht übergibt ein gegen sie ergangenes Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 29. Mai 2026 (Az. 4 C 332/26), das ihr am 2. Juni 2026 zugestellt worden war. Nachdem Rechtsanwältin Vogt das Urteil gelesen hat, erklärt Frau Brecht:

„Frau Rechtsanwältin, ich bin völlig fassungslos über dieses Urteil. Das kann doch nicht sein, dass ich vollständig schuldig bin! Oder will die Justiz mir nur einen reindrücken zur Strafe dafür, dass ich es gewagt habe, mich selbst zu verteidigen, um die Kosten zu sparen?

Bei der Sachbeschädigung, die meinem verstorbenen Vater vorgeworfen wird, habe ich zunächst bestritten, dass er der Übeltäter war, also das Auto schuldhaft beschädigt hat. Er hatte mir vor seinem Tod davon nichts erzählt. Dann aber sagte im Prozess gegen mich ein Zeuge perfekt für den Kläger aus, woraufhin ich erklärt habe, dass ich den Vorgang nachträglich unstreitig stelle.

Allerdings hatte ich mit einer KI recherchiert, dass Arbeitnehmer für einfache Fahrlässigkeit im Dienst offenbar gar nicht haften. Und die Beschädigung ist eindeutig während der Arbeit bei einer vom Arbeitgeber meines Vaters angewiesenen Fahrt passiert. Als ich das im Prozess erwähnte, haben aber der gegnerische Anwalt und der Richter fast einen Lachanfall bekommen und mich gefragt, ob ich sie verarschen wolle.

Gestern erst hat mir dann ein Jurastudent noch den Tipp gegeben, dass es eine sehr kurze Verjährungsfrist gebe, die in diesem Fall einschlägig sein müsse, weil es um eine Mietsache geht. Aber vielleicht ist die Sache ja wirklich aussichtslos und der Wert meines Erbes damit geringer geworden.

In keinem Fall aber sehe ich ein, dass ich die Mehrkosten aus diesem Ersatzgeschäft des Klägers wegen der Holzpellets zahlen soll.

Man hat mir gesagt, dass Schadensersatzansprüche immer nur bei Verschulden denkbar sind. Und dass dieses vorliegen soll, sehe ich nun überhaupt nicht ein. Warum soll ich haften, wenn mich mein eigener Vorlieferant im Stich lässt bzw. in die Insolvenz geht? Wie sollte ich denn so etwas vorhersehen? Ich bin doch nicht dessen Erziehungsberechtigter, so dass ich nach der Regel „Eltern haften für ihre Kinder“ belangt werden könnte! Was der Richter da schreibt, ein Entschuldigungsgrund sei nicht erkennbar, das ist doch eine bodenlose Frechheit!

Auch zweifle ich nach wie vor an der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts und verstehe nicht, warum der Kläger mich an einem anderen Gericht als meinem Wohnort verklagen konnte.

Ich möchte natürlich keinen aussichtslosen Rechtsbehelf einlegen. Aber wenn wir eine gute Chance haben, dann sollten Sie Beschwerde, Revision oder was auch immer gegen dieses Skandalurteil einlegen.“

Frau Brecht unterzeichnete eine Prozessvollmacht für das Rechtsmittelverfahren.

Amtsgericht Regensburg
Az. 4 C 332/26

verkündet am 29. Mai 2026
Meiler, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Winfried Kessler, Grimmstraße 89, 93049 Regensburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heino Schleck, Grimmstraße 33, 93049 Regensburg

gegen

Berta Brecht, Mozartstraße 44, 94315 Straubing

- Beklagte -

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch Richter am Amtsgericht Dr. Franz von Alzinger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2026 folgendes

Endurteil:

1. Die Beklagte wird zur Zahlung von 5.100 € verurteilt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus zwei verschiedenen Streitgegenständen jeweils Schadensersatz.

Im ersten Streitgegenstand fordert der Kläger Schadensersatz i.H.v. 4.000 € wegen der Beschädigung eines ihm gehörenden Mercedes-Transporters durch Dietmar Deckl, dem inzwischen verstorbenen Vater der Beklagten, für den die Beklagte in Erbenhaftung genommen wird.

Durch Vertrag vom 14. April 2025 vermietete der Kläger einen in seinem Eigentum stehenden Mercedes-Transporter Vito 2,8 D an Carl Cleiber, der in Regensburg einen Elektroinstallationsbetrieb betreibt und den Wagen vorübergehend für die Verlagerung von Teilen seines Materiallagers brauchte.

Dabei bestand zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Benutzung des Transporters weitgehend durch Mitarbeiter des Carl Cleiber erfolgen würde. Carl Cleiber war bis zum Tod des Dietmar Deckl dessen Arbeitgeber.

Am 17. April 2025 befuhr Dietmar Deckl auf Veranlassung seines Arbeitgebers mit dem gemieteten Transporter in Regensburg die Bahnhofstraße und missachtete – wie die Beklagte nach anfänglichem Bestreiten inzwischen unstreitig stellt – vor dem Regensburger Hauptbahnhof die Vorfahrt des Pkws von Bruno Willis, wodurch es zu einem Zusammenstoß mit diesem kam. Dabei wurden u.a. der rechte Kotflügel und die Vorderfront des gemieteten Mercedes-Transporters beschädigt.

Carl Cleiber gab den gemieteten Wagen am 22. April 2025 an den Kläger zurück.

Unmittelbar danach ließ der Kläger die von Dietmar Deckl verursachten Schäden am Transporter in der Reparaturwerkstatt „Stern-Handel“ in Regensburg beseitigen, was ihm Kosten von 4.000 € verursachte. Der Wagen hatte vor der Beschädigung einen Wiederbeschaffungswert von 29.000 €.

Dietmar Deckl, der Vater der Beklagten, verstarb am 24. November 2025 in Regensburg, seinem letzten Wohnsitz. Die Beklagte ist seine durch Erbschein ausgewiesene Alleinerbin und hat die Erbschaft angenommen.

Im zweiten Streitgegenstand fordert der Kläger Schadensersatz i.H.v. 1.100 € wegen nicht rechtzeitiger Lieferung von Holzpellets.

Die Beklagte vertreibt in ihrem Betrieb in Straubing Holzprodukte, darunter u.a. Holzpellets. Sie ist – ebenso wie der Kläger – nicht im Handelsregister eingetragen und der Umfang ihres Geschäftsbetriebs erfordert auch keine kaufmännische Einrichtung.

Am 18. August 2025 kaufte der Kläger bei der Beklagten Holzpellets, die sukzessive zum Kläger nach Regensburg geliefert werden sollten. Diese Holzpellets waren für die Beheizung eines großen Gebäudes in Regensburg, in dem er einen Handwerksbetrieb mit Verwaltung betreibt, teilweise aber auch für die über Generatoren erfolgende autonome Stromerzeugung in Gebäuden im Außenbereich bestimmt.

Die Bestellung lautet auf eine Lieferung von jeweils 10.000 kg an jedem zweiten Dienstag beginnend mit dem 8. September 2025 und endend mit dem 15. Dezember 2025. Es sollten also insgesamt acht Lieferungen à 10.000 kg erfolgen.

Als Preis vereinbarten die Parteien 16.000 €, nämlich jeweils 2.000 € pro Lieferung von 10.000 kg. Dabei handelt es sich um einen „Sonderpreis“, der aufgrund einer besonderen Vorgeschichte gewährt wurde; der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übliche Preis der Beklagten belief sich auf 2.500 € für 10.000 kg Holzpellets.

Die jeweils zwei Lieferungen im September 2025 und Oktober 2025 erfolgten vereinbarungsgemäß.

Die nächste Lieferung wäre am Dienstag, 3. November 2025, vereinbarungsgemäß fällig gewesen, doch erbrachte die Beklagte an diesem Tag keine Lieferung.

Stattdessen teilte die Beklagte dem Kläger am selben Tag, dem 3. November 2025 mit, dass sie die vereinbarte Lieferung zumindest nicht pünktlich erbringen könne, weil ihr der eigene Zulieferer ausgefallen sei. Ihre Lieferantin sei in Insolvenz gefallen und die Lieferungen an sie waren unmittelbar zuvor eingestellt worden. Sie erklärte, sie bemühe sich gerade um Ersatz, wisse aber nicht, wie schnell und zu welchen Preisen dieser zu organisieren sei.

Der Kläger protestierte am 4. November 2025 per E-Mail gegen die Nichtlieferung und forderte die Beklagte unter Fristsetzung von einer Woche zur Lieferung auf, andernfalls werde er vom gesamten Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Überdies kündigte er gleichzeitig an, dass bei Bedarf und bei sich bietender Gelegenheit gegebenenfalls für die Zeit bis dahin ein anderweitiger Einkauf der benötigten Holzpellets erfolgen werde.

Ebenfalls am 4. November 2025 kam es zu einem Telefonat der Beklagten mit dem Kläger, dessen genauer Inhalt umstritten ist.

Am 6. November 2025 bestellte der Kläger bei der Firma „Holzwurm & Käfer GmbH“ 10.000 kg Holzpellets zum Preis von 3.100 €. Dieses Unternehmen war der einzige vorhandene Alternativanbieter, der nicht mindestens zwei Wochen Lieferzeit wollte, sondern bereits am 7. November 2025 liefern konnte, um den Engpass des Klägers zu beheben. Überdies forderten alle anderen Anbieter die Vereinbarung von größeren Mindestabnahmemengen, die der Kläger gar nicht unterbringen bzw. zeitnah hätte verwerten können. Überdies hatten die Marktpreise generell seit dem Vertragsschluss am 18. August 2025 um mehr als ein Drittel angezogen.

Am Dienstag, den 17. November 2025 lieferte die Beklagte, die kurz zuvor erst selbst einen anderen Zulieferer gefunden hatte, die nächste vereinbarte Teilmenge wieder pünktlich und vollständig.

Auf Verlangen des Klägers erbrachte sie am 20. November 2025 eine zusätzliche Lieferung „in Nachholung der Lieferung vom 3. November 2025“. Auf diese hatte der Kläger wegen des für ihn günstigen Preises, den er mit der Beklagten vereinbart hatte, bestanden.

Die weiteren zwei vereinbarten Lieferungen am 1. Dezember 2025 und 15. Dezember 2025 erbrachte die Beklagte ebenfalls wiederum pünktlich und vollständig.

Der Kläger behauptet hinsichtlich des Telefonats vom 4. November 2025, dass die Beklagte erklärt habe, sie werde in den nächsten zwei Wochen „definitiv“ keine Leistungen mehr erbringen und daran werde auch „keine Fristsetzung der Welt mehr etwas ändern“.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, dass bezüglich der Beschädigung des Mercedes-Transporters deliktische Ansprüche gegeben seien, die nicht von arbeitsrechtlichen

Besonderheiten beeinflusst seien. Hinsichtlich der Holzpellet-Lieferung vom 3. November 2025 vertritt er die Rechtsansicht, dass der Anspruch infolge einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung der Beklagten voll begründet sei.

Der Kläger beantragt mit der am 12. Februar 2026 zugestellten Klage,

die Beklagte zur Zahlung von 5.100 € an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts.

Sie behauptet, sie habe bei dem Telefonat vom 4. November 2025 nicht erklärt, dass sie in den nächsten zwei Wochen „definitiv“ keine Leistungen mehr erbringen werde, und über eine Fristsetzung sei dabei gar nicht gesprochen worden; die diesbezügliche Behauptung des Klägers sei eine Erfindung. Sie habe lediglich erklärt, dass sie nicht wisse, ob sie rechtzeitig vor der nächsten Lieferung wieder einen eigenen Zulieferer gefunden haben werde und selbst pünktlich lieferfähig sei.

Sie ist der Rechtsansicht, dass der Erblasser Dietmar Deckl aufgrund seiner Rolle als Arbeitnehmer für die Beschädigung des Mercedes-Transporters vom 17. April 2025 nur im Falle grober Fahrlässigkeit eintreten müsse. Hinsichtlich der verspäteten Lieferung der Holzpellets meint sie, dass sie nicht hafte, weil sie diese Verspätung nicht selbst verschuldet habe.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Klageschrift vom 3. Februar 2026, die Klageerweiterung vom 25. Februar 2026, die Replik des Klägers vom 10. März 2026 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2026.

Entscheidungsgründe:

Die unproblematisch zulässige Klage ist begründet.

I. Hinsichtlich der Beschädigung des Transporters ergibt sich der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 4.000 € unproblematisch aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1967 BGB.

Die Beklagte ist unstreitig Erbin ihres verstorbenen Vaters und haftet daher für die ebenfalls unstreitig von diesem begangene Sachbeschädigung an dem Transporter.

Dabei ist der Schadensumfang gemäß § 249 Abs. 2 BGB unproblematisch, da der Kläger den Wagen tatsächlich hat reparieren lassen, ihm diese Kosten auch wirklich angefallen sind und die Reparatur auch keinesfalls wirtschaftlich unvernünftig war.

Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch, da der Ablauf der Frist gemäß §§ 195, 199 BGB noch in ferner Zukunft liegt und überdies durch den Todesfall gehemmt wurde.

II. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen der verspäteten Lieferung der für den 3. November 2025 versprochenen Holzpellets ergibt sich in Höhe von 1.100 € als sog. Verzögerungsschaden aus § 280 Abs. 2 BGB.

Da zwischen den Parteien ein fester Liefertermin vereinbart worden war, der von der Beklagten nicht eingehalten wurde, war eine Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich. Daher war die Beklagte bereits mit Ende des Erfüllungszeitraums am 3. November 2025 in Verzug geraten, so dass sich der Anspruch aus § 280 Abs. 2 BGB ergibt.

Auf den Ablauf der vom Kläger – letztlich überflüssigerweise – gesetzten Frist kam es nicht an, weil dies nur im Falle der Anwendung von § 281 BGB relevant geworden wäre, hier aber – wie ausgeführt – bereits eine Anwendbarkeit von § 280 Abs. 2 BGB gegeben ist, der wiederum erkennbar dem Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 3, 281 BGB vorgeht, wenn es um Verzug geht.

Aber selbst wenn man der Auffassung sein wollte, dass ein Fall von § 281 BGB gegeben sei, so liegen dessen Voraussetzungen vor, weil der Ablauf einer Frist i.S.d. § 281 Abs. 1 BGB vor Tätigkeit des Ersatzeinkaufes im vorliegenden Fall entbehrlich war. Dabei kann sogar der Streit zwischen den Parteien um den genauen Inhalt der Erklärung der Beklagten vom 4. November 2025 offenbleiben.

Selbst die von der Beklagten eingeräumte Aussage, sie wisse nicht, ob sie rechtzeitig vor der nächsten Lieferung wieder einen eigenen Zulieferer gefunden haben werde und selbst pünktlich lieferfähig sei, machte es dem Kläger nämlich eindeutig unzumutbar, den Ablauf einer Frist abzuwarten. Dies gilt umso mehr, als es sich vorliegend um ein Fixgeschäft handelt.

Ein Entschuldigungsgrund seitens der Beklagten ist nicht erkennbar bzw. nicht schlüssig vorgetragen. Es handelt sich um ihr Unternehmerrisiko, das sich realisiert hat.

Auch der Schadensumfang ist der Beklagten zurechenbar, denn der Kläger war auf die Holzpellets angewiesen und die Klägerin hatte ihn in diese unangenehme Situation gebracht. Hätte sie rechtzeitig geliefert, hätte er kein Deckungsgeschäft durchführen müssen. Dieses wiederum aber verursachte ihm die Mehrkosten von 1.100 € gegenüber dem mit der Beklagten vereinbarten – sehr günstigen – Preis.

Damit ist die Klage in vollem Umfang begründet.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

... (*u.a. Rechtsbehelfsbelehrung*)

Dr. Franz von Alzinger
Richter am Amtsgericht

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf des Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren der Mandantin stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist u.a. auf solche im Fall berührten Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich des laufenden Rechtsstreits bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen. Ferner ist davon auszugehen, dass ein eigener Vortrag neuer Tatsachen ausgeschlossen und der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils inhaltlich korrekt ist.

Auf §§ 719, 707 ZPO ist nicht einzugehen.

Straubing liegt im Amtsgerichtsbezirk Straubing und im Landgerichtsbezirk Regensburg.